

Auspuffanlage mit E-Prüfzeichen

97/24/EU Anhang 9

Laut § 19 Absatz 2, StVZO, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer 2 und Absatz 4, ist es nicht erforderlich, daß seitens des Inhabers der Betriebserlaubnis (Hersteller der Auspuffanlage) eine Kopie der Betriebserlaubnis bzw. eine Übereinstimmungsbescheinigung mitzuliefern ist, wenn die Auspuffanlagen mit Genehmigungszeichen gekennzeichnet sind.

Damit steht dem Fahrzeughalter eine solche Unterlage nicht zur Verfügung. Demzufolge kann auch die Vorlage solcher Unterlagen nicht verlangt werden.

So viel zum offiziellen Teil der **ECE-Norm 97/24**

- E1: Deutschland
- E2: Frankreich
- E3: Italien
- E4: Niederlande
- E5: Schweden
- E6: Belgien
- E7: Ungarn
- E8: Tschechien
- E9: Spanien
- E10: ehemaliges Jugoslawien
- E11: Großbritannien
- E12: Österreich
- E13: Luxemburg
- E14: Schweiz
- E15: DDR
- E16: Norwegen
- E17: Finnland
- E18: Dänemark
- E19: Rumänien
- E20: Polen
- E21: Portugal
- E22: Russische Föderation
- E23: Griechenland
- E24: Irland
- E25: Kroatien
- E26: Slowenien
- E27: Slowakei
- E28: Weißrussland
- E29: Estland
- E31: Bosnien und Herzegowina
- E32: Lettland
- E37: Türkei
- E40: Mazedonien
- E42: Europäische Union
- E43: Japan